

Fragen und Antworten zur Corona-Pandemie

Wie werden Pflegebedürftige begutachtet?

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Landesregierungen am 3. März stufenweise Öffnungen der Pandemie-bedingten Lockdown-Maßnahmen beschlossen. Daher nehmen die Medizinischen Dienste im März die persönlichen Hausbesuche zur Feststellung des Pflegegrades wieder auf. Der Wiedereinstieg wird mit aller Vorsicht und unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes erfolgen. Bei der persönlichen Pflegebegutachtung wird sowohl die individuelle Risikosituation des Versicherten als auch das regionale Pandemiegeschehen berücksichtigt. Strenge Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen werden dabei eingehalten. Die Rahmenbedingungen werden in „Maßgaben zur Pflegebegutachtung“ geregelt, die in Kürze in Kraft treten und dann auf unserer Internetseite veröffentlicht werden. Sind die Voraussetzungen für eine persönliche Pflegebegutachtung nicht erfüllt, wird die Pflegebegutachtung auf Basis der vorliegenden Unterlagen und eines ergänzenden Telefoninterviews mit dem Pflegebedürftigen und den Bezugspflegepersonen erfolgen. Der zeitnahe Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung und die damit verbundene Versorgung sind somit sichergestellt.

Wie sehen die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen aus?

Die Gutachterinnen und Gutachter klären vor dem Hausbesuch ab, ob ein besonderes Risiko vorliegt. Sie halten beim Hausbesuch Abstand, verwenden abhängig von der jeweiligen Situation eine FFP2-Maske und setzen regelmäßiges Händewaschen und Desinfektion um. Außerdem wird auf das Lüften geachtet. Die Gutachterinnen und Gutachter werden zudem regelmäßig getestet. Die Medizinischen Dienste verfahren nach einem auf die Pandemielage im jeweiligen Bundesland abgestimmten Hygienekonzept. Orientierung hierfür ist das auf Bundesebene erstellte umfassende Hygienekonzept der MDK-Gemeinschaft. Dieses ist auf www.mds-ev.de und www.mdk.de abrufbar.

Wohin wenden sich Versicherte bei Fragen zur Begutachtung?

Zuständig für Fragen zur Einzelfallbegutachtung sind die Medizinischen Dienste auf Landesebene. Weitere Informationen finden Versicherte auch auf www.mdk.de und dort insbesondere auf den jeweiligen Landesseiten der MDK.

Was gilt für Qualitätsprüfungen in Pflegeeinrichtungen?

Im März 2021 können Regelprüfungen in den ambulanten Pflegediensten sowie teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen unter Beachtung der durchgeführten Impfungen und des regionalen Pandemiegeschehens wieder aufgenommen werden. Unabhängig davon können Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden jederzeit erfolgen. Für alle Prüfungen gelten besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen, die von den Medizinischen Diensten entsprechend des

Hygienekonzeptes der MDK-Gemeinschaft umgesetzt werden. Dazu gehört auch die regelmäßige Testung der Prüferinnen und Prüfer.

Was gilt für die Indikatorenerhebung in der stationären Pflege?

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist die Frist für die erstmalige Indikatorenerhebung vom Gesetzgeber zunächst um ein halbes Jahr verschoben worden. Anstatt bis zum 1. Juli 2020 hatten die Pflegeheime demnach bis zum 31. Dezember 2020 Zeit, um ihre Daten erstmals zu erheben und an die Datenauswertungsstelle zu übermitteln. Aufgrund der weiter fortbestehenden Corona-Pandemie hat das Bundesministerium für Gesundheit eine **Rechtsverordnung** erlassen. Nach dieser Rechtsverordnung besteht für zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtungen, deren Stichtag im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. März 2021 liegt, keine Pflicht, indikatorenbegleitende Daten zur vergleichenden Messung und Darstellung von Ergebnisqualität im vollstationären Bereich zu erheben und an die Datenauswertungsstelle nach § 113 Absatz 1b SGB XI zu übermitteln. Indikatorenbezogene Daten, die in diesem Zeitraum dennoch an die Datenauswertungsstelle übermitteln werden, werden nicht veröffentlicht. Mit dem Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen (EpiLage-Fortgeltungsgesetz) wird die Frist für die erstmalige Erhebung ohne Veröffentlichung bis zum 31. Dezember 2021 erneut verlängert. Das Gesetz tritt voraussichtlich Anfang April 2021 in Kraft.

Weitere Informationen zur Indikatorenerhebung sind hier zu finden: <https://www.das-pflege.de/faq>

Stand: 8. März 2021